

**Anlage**

**A. Allgemeiner Katalog**  
**(gilt für alle Verwaltungen, Ämter und Betriebe)**

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
1	Beseitigen von Verstopfungen in Kanalisations- oder Toilettenanlagen	VII
2	Entfernen des Bodensatzes aus Abort-, Versitz- Gölle- oder Jauchegruben, wenn der Arbeiter in der Grube einsteigen muss	VIII
3	a) Entleeren von Klärschlammgruben, Auf- oder Abladen von Klärschlamm oder von stark übelriechenden Klärschlammgemischen b) Wenn diese Arbeiten maschinell ausgeführt werden	VI III
4	Entleeren von a) Fäkalieniemern b) Abort- oder Versitzgruben (Senkgruben) c) Abort- oder Versitzgruben (Senkgruben) wenn diese Arbeit maschinell ausgeführt wird	VI VI III
5	Reinigen von Becken der Toilettenanlagen in Flüchtlingslagern (Durchgangs- oder Auffanglagern) oder in Gemeinschaftsunterkünften der Polizei	III
6	Reinigen oder Reparieren der Grundleitungen, der Kanal- oder Fallstränge oder der Abflussleitungen von Toilettenanlagen	VII
7	Reinigen von Sinkkästen	IV
8	Reinigen *) von Gefäßen, Geräten oder Tischen, die mit Blut, Stuhl, Urin oder infektiösem Material beschmutzt sind, in Laboratorien, in Behandlungs- oder Untersuchungsräumen	IV
	*) Das gleiche gilt für das Reparieren von Gefäßen, Geräten oder Tischen in ungereinigtem Zustand	
9	Arbeiten in Tiefbrunnenschächten in einer Tiefe von mehr als 4 m	V
10	Arbeiten ohne feste Einrüstung in einer Höhe von mehr als 4 m 8 m 12 m 30 m 80 m	II IV V VII X
	(Auf Dächern bis zu 8 m Traufenhöhe, jedoch nur mit einem Neigungswinkel von mehr als 30 °) - schließt Nr. A 11 bei Höhen von mehr als 8 m aus -	
11	Arbeiten auf Glasdächern in einer Höhe von mehr als 3 m - schließt Nr. A 10 bei Höhen bis 8 m aus -	III
12	Arbeiten auf Gerüsten oder Stellagen in einer Höhe von mindestens 12 bis 30 m über 30 m	IV VI

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
13	Kletterer bei Baumschneidearbeiten, beim Holzfällen, bei der Samengewinnung oder beim Anbringen oder Abnehmen von Staubmessgeräten oder Nistkästen in einer Höhe von mehr als 4 m - schließt Nr. A 10 aus -	IV
14	Reinigen von vereisten Dachrinnen oder Standrohren, Entfernen von Eiszapfen oder Schnee auf Dächern, wenn diese Arbeiten in einer Höhe von mindestens 4 m – auf Glasdächern in einer Höhe von mehr als 3 m – vom Dach oder von einer Leiter aus ausgeführt werden - schließt Nr. A 10 bis zu einer Höhe von 12 m und Nr. A 11 aus -	IV
15	Reparaturarbeiten an in Betrieb befindlichen Hochdruckkesselanlagen	VI
16	Unerlässliche Arbeiten am Stromnetz unter Spannung, die nach den einschlägigen Vorschriften zulässig sind	V
17	Gefährliche Arbeiten bei der Pflege und Wartung von Versuchstieren oder von infizierten Tieren	IV
18	Montieren von Reifen mit einer Mindestgröße von 10 X 20 Zoll von Hand	I
19	Arbeiten mit Streusalzen oder Streusalzgemischen	II
20	Arbeiten im Straßenwinterdienst a) von der Pritsche des fahrenden Lastkraftwagen aus b) wie Buchstabe a bei der Verwendung von Streusalzen oder Streusalzgemischen c) für den Fahrer und den Beifahrer während der Arbeiten nach Buchst. a oder b d) für den Fahrer und den Beifahrer bei Selbststreuern	IV V II II
21	Unkrautbekämpfen mit Flammenwerfern	IV
22	Arbeiten, bei denen der Arbeiter der Einwirkung ätzender, gesundheitsschädigender oder giftiger Pflanzen oder Stoffe ausgesetzt ist	IV
23	Arbeiten im Akkumulatorenraum während des Aufladens offener Batteriezellen	IV
24	Mischen oder Streuen von Kalk oder von ätzenden, giftigen oder staubenden Handelsdüngern - schließt Nr. A 22 aus -	III
25	Spritzen von Farben, gelöschem Kalk, Konservierungs-, organischen Abbeiz oder Lösungsmitteln a) in geschlossenen Räumen b) über Kopf - schließt Nr. A 22 aus -	III IV

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
26	Spritzen, Sprühen oder Stäuben	
	a) mit giftigen Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln	VI
	aa) in geschlossenen Räumen	IV
	bb) im Freien	IV
	b) mit außergewöhnlich schmutzenden Pflanzenschutz- oder Unkraut- bekämpfungsmitteln	III
	- schließt Nr. A 22 aus -	
27	Spritzen, Sprühen oder Stäuben von Bäumen, Reben oder Sträuchern	
	a) mit giftigen Pflanzenschutzmitteln (z. B. E 605, Systox), mit Gelbspritz- mitteln oder mit Karbolineum	V
	b) wie Buchst. a an Hängen mit mehr als 30 % Steigung	VI
	c) mit sonstigen Pflanzenschutzmitteln	II
	d) wie Buchst. c an Hängen mit mehr als 30 % Steigung	III
	- schließt Nr. A 22 aus -	
28	Streuen von giftigen oder außergewöhnlich schmutzenden Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln	III
	- schließt Nr. A 22 aus -	
29	Schweißarbeiten *)	
	a) mit Autogen- oder Elektroschweißgeräten	IV
	b) an mit Mennige oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Schutzfarben vorgestrichenen Eisenteilen oder unter Verwendung von Kupfer, Mess- ing, Zink oder anderen Metallen, die gesundheitsschädigende Dämpfe entwickeln	VI
	c) im Innern von Behältern oder Kesseln	VI
	d) Spiegel- oder Überkopfschweißen	VI
	*) Zu den Schweißarbeiten gehört auch das Hartlöten und das autogene Schneiden	
30	Verarbeiten von Blei oder Zink, wenn der Arbeiter der Einwirkung von Blei- oder Zinkdämpfen ausgesetzt ist	V
31	a) Arbeiten an Glüh- oder Schmelzöfen oder ähnlichen Öfen, wenn der Arbeiter einer außergewöhnlichen Hitzeinwirkung ausgesetzt ist	VI
	b) Arbeiten nach Buchst. a beim Zusammentreffen mit Nr. A 22	VIII
	- schließt Nr. A 32 aus -	
32	Arbeiten in Räumen unter Hitzeinwirkung von mehr als 40°C am Arbeitsplatz *), wenn der Arbeiter mindestens zwei Stunden in der Schicht dieser Einwirkung ausgesetzt ist	V
	*) Ausgenommen sind Arbeitsplätze an Kesseln in Heizungsanlagen	
33	Schlackeziehen an Heizkesseln in Heizungsanlagen mit mindestens 350 000 kcal/h, wenn diese Arbeit nicht maschinell ausgeführt wird	V
	- schließt Nr. A 32 aus -	

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
34	Arbeiten in in Betrieb befindlichen Kühlhäusern, Kühlräumen oder Kühlwagen, wenn der Arbeiter mindestens zwei Stunden in der Schicht in ihnen arbeitet	IV
35	Reparaturarbeiten an Geräten oder Maschinen oder Montagearbeiten im Freien bei Kälte von unter 10 °C	V
36	Arbeiten im Schlamm, Schlick *) oder Wasser, auch beim Beseitigen von Kanal- oder Wasserrohrbrüchen  a) in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 30 April  bei Gestellung von Gummi- oder Wasserstiefeln  c) in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September d) in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April	III V  II III
	*) Im Bereich des Wasserbaus erfasst der Begriff „Schlick“ auch den besonders nassen Kleiboden.	
37	Reinigen von Gewässern vom Floß oder Kahn aus oder mit Unterwassermähmaschinen	II
38	a) Versetzen von Steinen bei schwierigen Buhnen- oder Uferbefestigungsarbeiten  b) wie Buchst. a im Wasser bei Gestellung von Gummi- oder Wasserstiefeln  c) wie Buchst. a im Wasser ohne Gestellung von Gummi- oder Wasserstiefeln	II IV V
39	Arbeiten im Innern von Dampf- oder Heizkesseln oder von Verbrennungsöfen einschließlich der Rauchgaszüge oder im Innern von Schornsteinen  a) in warmem Zustand (ab 40 °C) b) in kaltem Zustand - schließt Nr. A 32 aus -	VIII V
40	Entleeren von Sammelgefäßen für Asche oder Müll	I
41	Entleeren oder Reinigen von Müllgruben, auch unter Müllschächten	III
42	Reinigen von Müllschächten, wenn der Arbeiter in den Müllschacht einsteigen muss	IV
43	Eintragen von Kohle mit Bütten, Körben oder Säcken, Einschaufeln von Kohle in Bunker, Bunkern oder Kohleschaufeln bei Umlagern, Be- oder Entladen von Kohlewagen von Hand *)  *) Zu den zuschlagsberechtigenden Arbeiten gehört auch das Zutragen von Kohle aus Bunkern in den Heizraum.	III
44	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Kohlenbunkern oder Kohlenschächten	III
45	Reinigen von Ölöfen oder Entrüßen der Rohre von Einzelöfen	II

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
46	Reinigen von Rauchgasabzügen von Feuerungsanlagen (Backöfen, Einzelöfen, Verbrennungsöfen, Zentralheizungsanlagen)	IV
47	Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Kohlenförderungsanlagen (einschließlich Bekohlungsanlagen)	IV
48	Reinigen von besonders schmutzigen Dachböden	I
49	Besonders schmutzige Reinigungsarbeiten aus Anlass von Instandsetzungen oder baulichen Veränderungen	II
50	Reinigen von außergewöhnlich stark verschmutzten Durchlässen oder Gräben, wenn diese Arbeit nicht maschinell ausgeführt wird	III
51	Reinigen von Durchlässen oder Dükern mit Einstiegschächten von mehr als 5 m Tiefe oder von 1,20 m oder weniger lichter Höhe, wenn das Reinigen vom Schacht aus oder im Durchlass oder im Düker erfolgt, oder Reinigen von Brunnenschächten - schließt Nr. A 9 aus -	V
52	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an Abwasserpumpenanlagen, Kläranlagen oder Schmutzwasserkanälen	VI
53	Reinigen von Benzin-, Fett- oder Ölabscheidern	V
54	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an durch Fette oder Öle besonders verschmutzten Teilen von großen Maschinen *), großen Aggregaten, großen Drehscheiben oder Hochspannungsschalteinrichtungen, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist	III
	* ) Zu den großen Maschinen gehören z. B. auch Kräne, Lokomotiven und Schiebebühnen.	
55	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Pumpengruben von Tankanlagen	V
56	Reinigungs- oder größere Reparaturarbeiten in besonders verschmutzten Tierkäfigen	I
57	Schmutzarbeiten bei der Generalreinigung *) von Großgeräten oder Kraftfahrzeugen, ausgenommen PKW, Kombi- und kleinere Fahrzeuge *) Generalreinigungen sind die vom Arbeitgeber als solche angeordneten Reinigungen.	III
58	Reparaturarbeiten *) unter Kraftfahrzeugen, z. B. Aus- oder Einbau von Achsen, Federn und Tanks *) Ausgenommen sind Reparaturarbeiten bei der Verwendung von Hebebühnen.	IV
59	a) Zerlegen verschmutzter Verbrennungsmotore, Getriebe, Vorder- oder Hinterachsen von Kraftfahrzeugen b) Zerlegen verschmutzter Verbrennungsmotore oder Getriebe von Schiffen oder schwimmenden Geräten	III IV
60	Besonders gefährliche oder schmutzige Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Last- oder Personenaufzügen	IV

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
61	Arbeiten mit Asphalt, Bitumen, Mischgut oder Teer, Herstellen von Mischgut beim Bau oder bei der Unterhaltung von Gleisanlagen, Küsten- bzw. Uferschutzanlagen, Straßen oder Wegen	IV
62	a) Reinigen von Teermaschinen b) Unaufschiebbare Reparaturarbeiten an ungereinigten Teermaschinen, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist	III IV
63	Teeren von Dächern - schließt Nr. A 61 aus -	III
64	Fugenvergussarbeiten *) *) Gilt nur für die Vergießer und die am Kessel beschäftigten Arbeiter. - schließt Nr. A 61 aus -	II
65	Maschinelles Aufbringen von Asphalt, Bitumen oder Teer a) für Spritzer b) für die am Gerät tätigen Heizer einschließlich der Vorwärmer und für die Pumpenbediener c) für die unmittelbar hinter dem Gerät beschäftigten Arbeiter	VI V IV
66	Arbeiten mit Band-, Fußboden- oder Tellerschleifmaschinen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist - schließt Nr. A 22 aus -	III
67	Schleifarbeiten bei der Möbelaufbesserung, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist - schließt Nr. A 22 aus -	III
68	Arbeiten in Werkstätten an Holz- oder Kunststoffbearbeitungsmaschinen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist - schließt Nr. A 22 aus -	III
69	Arbeiten an in Betrieb befindlichen Motorsteinbrechern - schließt Nr. A 22 aus -	III
70	Arbeiten an Schuhmacherausputzmaschinen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist - schließt Nr. A 22 aus -	II
71	Auf- oder Abladen von Bauschutt oder Müll von Hand - schließt Nr. A 22 aus -	II
72	Auf- oder Ausladen *) von Fango, Handelsdünger, Kalk, Kalkmergel, Salz, Streusalz, Streusalzgemischen, Torf, Zement oder gemahlener Zement-Schlacke *) Gilt nicht für Kranführer - schließt Nr. A 22 aus -	II
73	Bedienen oder Reinigen von Motorkehrmaschinen	III

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
74	Bohren, Drehen, Fräsen oder Schleifen von Grauguss - schließt Nr. A 22 aus -	III
75	a) Handhaben von Sandstrahlgebläsen b) Sandspritzen bei Deckenhebungsarbeiten - schließt Nr. A 22 aus -	VI II
76	Maschinelles Entfernen alter Farbanstriche oder mechanisches Entrostern, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist	V
77	Reinigen der Absauganlagen von Werkstätten	IV
78	Reinigen der Gas- oder Luftfilterkammern, oder –zellen von Absaug-, Entlüftungs- oder Klimaanlagen, Reinigen der Entstaubungsanlagen von Windkanälen	IV
79	Zupfen von Polstermaterial in geschlossenen Räumen - schließt Nr. A 22 aus -	III
80	a) Arbeiten in Behältern, Pontons, Dock- oder Schleusentoren oder ähn- lichen Hohlräumen, die nur durch Mannloch begangen oder nur be- schlupft werden können b) Arbeiten nach Buchst. a beim Zusammentreffen mit Nrn. A 22 oder A 29 c) Arbeiten in durch Öl verschmutzten Behältern oder Tanks, die nur durch Mannloch begangen werden können d) Arbeiten nach Buchst. c beim Zusammentreffen mit Nrn. A 22 oder A 29	VI VIII VII VIII
81	a) Arbeiten, bei denen nach den erlassenen Anordnungen Atemschutz- geräte getragen werden müssen b) beim Zusammentreffen mit anderen in § 2 Abs. 4 nicht genannten Arbeiten	V II
82	a) Arbeiten, bei denen nach den erlassenen Anordnungen Hörschutzgeräte getragen werden müssen b) beim Zusammentreffen mit anderen in § 2 Abs. 4 nicht genannten Arbeiten	III I
83	a) Arbeiten mit Glas- oder Steinwolle b) beim Zusammentreffen mit anderen in § 2 Abs. 4 nicht genannten Arbeiten	V II
84	Arbeiten mit Motorkettensägen	II
85	a) Arbeiten mit handgeführten motorgetriebenen Bodenfräsen, Hackge- räten, Heckenscheren oder motorgetriebenen Rückengeräten für Durch- forstungs- oder Kultivierungsarbeiten, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht mit diesen Geräten arbeitet b) Arbeiten mit handgeführten motorgetriebenen Mähern mit einer Schnittbreite von mindestens 80 cm in unebenem Gelände, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht mit dieser Arbeit be- schäftigt ist	III II

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
86	Arbeiten mit motorgetriebenen Rückengeräten für Bestäubungs- oder Spritzarbeiten, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht mit diesen Geräten arbeitet	II
87	Bedienen von handgeführten <ul style="list-style-type: none"> <li>a) motorgetriebenen Aufbrechgeräten</li> <li>b) motorgetriebenen Erdbohrgeräten</li> <li>c) Explosionsrammen, auch bei Erdbohrungen</li> <li>d) Rüttlern für die Bodenverdichtung</li> <li>e) motorgetriebenen Pfahlrammen</li> </ul>	VI IV V IV V
88	Handhaben von Pressluftgeräten oder Gegenhalten beim Nieten mit Pressluftgeräten	VI
89	Bedienen von motorgetriebenen Grabenreinigern	IV
90	Bedienen von handgeführten Schneeräummaschinen	VIII
91	Behauen von Steinen bei Steinhauer- oder Steinmetzarbeiten mit Ausnahme des Behauens von Rasenkantsteinen oder Schrittplatten	III
92	a) Fällen von Bäumen mit mindestens 40 cm Stammdurchmesser und damit verbundenes Entasten b) Arbeiten nach Buchst. a beim Einsatz von Motorkettensägen	II III
93	Montieren von Ketten, Trommeln oder Zahnkränzen großer Planieraupen	IV
94	Reinigen von Parkettböden oder Steinholzböden von Hand mit Stahlspänen bei der Generalreinigung *)	II
	*) Generalreinigungen sind die vom Arbeitgeber als solche angeordneten Reinigungen.	
95	Schachtarbeiten von Hand in einer Tiefe von mindestens 1 m	IV
96	Schneiden von Dornenhecken oder Räumen von Dornengestrüpp	I
97	Reparieren oder Verlegen von Abwasserleitungen, Erdkabeln oder Wasser-(Versorgungs-)leitungen in einer Tiefe von mindestens 80 cm	IV
98	Beschicken und Entleeren von Groß-Waschmaschinen (Pullmann und Gegenstromanlagen) von Hand, wenn der Arbeiter starker Nässeeinwirkung ausgesetzt ist.	II
99	Arbeiten mit Munition oder Schusswaffen in Prüf-(Beschuss-)ämtern - schließt alle anderen Lohnzuschläge nach § 29 MTL aus -	III

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
100 1)	Taucharbeiten	
	(1) Der Lohnzuschlag beträgt für Tauchzeiten je Stunde bei einer Tauchtiefe	
	bis zu 5 m	14,56 Euro
	von über 5 m bis 10 m	17,72 Euro
	von über 10 m bis 15 m	22,14 Euro
	von über 15 m bis 20 m	22,48 Euro
	Bei Tauchtiefen über 20 m erhöht sich der Zuschlag für je 5 m weitere Tauchtiefe um 6,32 Euro je Stunde.	
	(2) Der Lohnzuschlag erhöht sich für Taucherarbeiten	
	a) in Binnenwasserstraßen i. S. der Nr. 1 Abs. 3 SR 2 c MTL II bei Lufttemperaturen von weniger als 3 °C Wärme um 25 v. H., in Seewasserstraßen i. S. der Nr. 1 Abs. 3 SR 2 c MBl. II oder auf offener See um 25. v. H.,	
	b) in Strömungen ohne Stromschutz um 30 v. H.,	
	c) in Strömungen mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 v. H. des Lohnzuschlages nach Absatz 1.	
	Die Erhöhung des Lohnzuschlages für Taucherarbeiten unter sonstigen erschweren Umständen (Schlick, Moor) wird nach Anhörung des Personalrats besonders festgesetzt.	
	(3) Als Tauchzeit gilt	
	a) für den Helmtaucher die Zeit unter geschlossenem Taucherhelm	
	b) für den Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske.	
	(4) Für Arbeiten in Pressluft (Druckluft) – Caissonarbeiten – wird ein Zuschlag in Höhe von einem Drittel des Taucherzuschlags nach Absatz 1 gezahlt.	
	(5) Für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug ohne Helm wird ein Zuschlag von 3,36 Euro je Stunde gezahlt. Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.	
101	Bedienen von Heizungsanlagen in mindestens fünf räumlich getrennten Gebäuden	I

## B. Katalog für die Bäderverwaltungen

1	Arbeiten in Kohlensäure- oder Schwefelquellkanälen oder –schächten	V
2	Aufbereiten von Fango-, Moor- oder Trubathermmasse, Moorschlamm oder Schlick	II
3	Entleeren der Moorgruben oder Moorwannen von Hand	II
4	Fördern von Moorschlamm	II

1) Nr. 100 in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung.

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
5	Kurzfristiges Bergen *) von Strandkörben oder Strandzelten bei Überflutung oder Überflutungsgefahr a) bei Tage b) bei Nacht	je Stunde 1,07 Euro je Stunde 1,41 Euro
	*) Kurzfristiges Bergen ist nur das Bergen, das im Einzelfalle von der Kurdirektion angeordnet worden ist.	
6	Reinigen oder Reparieren der Abflüsse von Inhalationsapparaten oder Speibecken im Inhalations- oder Trinkbetrieb	IV
7	Reinigen oder Reparieren der Moorleitungen oder Moormühlen	III
8	Reinigen des Quellenstollens in Badenweiler - schließt Nr. A 32 aus -	VII
9	a) Reinigen unterirdischer Quellengänge b) Arbeiten nach Buchstabe a beim Zusammentreffen mit Nr. A 22	IV V
10	a) Reinigen von Vorratsgroßbehältern für Quellwasser oder Sole, die nur durch Einstiegschächte begangen werden können b) Arbeiten nach Buchstabe a beim Zusammentreffen mit Nr. A 22	V VI
11	a) Reinigen unterirdischer Solegräben b) Arbeiten nach Buchstabe a beim Zusammentreffen mit Nr. A 22	IV V
12	Schlagen, Auf- oder Abladen von Dornenreisern für Gradierwerke, Auswechseln der Dornenreiser in den Gradierwerken	IV
13	Arbeiten in Meerwasserhallenbädern mit einem Salzgehalt des Wassers von mindestens 3,5 v. H. und einer Raumtemperatur von 25°C und mehr, wenn der Arbeiter mindestens acht Stunden täglich in den Meerwasserhallenbädern arbeitet.	I

**C. Katalog für die Fernheiz- und Heizkraftwerke \*)  
(Betriebe)**

1	Abräumen des Flugstaubes in Kesselhäusern von Hand	IV
2	Arbeiten in unmittelbarer Nähe von in Betrieb befindlichen Dampfturbinen mit Unterstellungsgetrieben	II
3	Arbeiten in unmittelbarer Nähe von in Betrieb befindlichen Reduzieraggregaten	II
4	Arbeiten in unmittelbarer Nähe von in Betrieb befindlichen Speisewasserpumpen mit zwischengeschalteten Planetengetrieben	II
5	Bedienen der Handentaschungsanlage, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist	III

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
6	Maschinelles Auf-, Abladen oder Umlagern von Kohle, Koks oder Schlacke, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist	II
7	Reinigen von stark verschmutzten Kanälen	II
8	Reinigungsarbeiten in stark verschmutzten und engen Kanälen	III
9	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Aschebunkern	III
10	a) Reparaturarbeiten an in Betrieb befindlichen Fernwärmenetzen b) Arbeiten nach Buchstabe a beim Zusammentreffen mit Nr. A 29 c) Reparaturarbeiten in engen Kanälen oder engen Schächten an in Betrieb befindlichen Fernwärmenetzen d) Arbeiten nach Buchstabe c beim Zusammentreffen mit Nr. A 29	V VII VI VIII
	*) Fernheizwerke sind auch Fernheizanlagen mit einer Kapazität von mindestens 15 Mio kcal/h.	
	e) Reparaturarbeiten in engen Kanälen oder engen Schächten von nicht in Betrieb befindlichen Fernwärmenetzen - schließt Nr. A 32 aus -	III
11	a) Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Entaschungsanlagen b) Arbeiten nach Buchstabe a beim Zusammentreffen mit Nr. A 29	IV VIII

**D. Katalog für das Kraftwerk am Sylvensteinsee  
(Betrieb)**

1	Arbeiten an Aus- oder Einlaufbauwerken vom Boot oder Floß aus	III
2	Arbeiten in Ölgruben	V
3	a) Arbeiten in Schächten oder Stollen b) Arbeiten nach Buchstabe a beim Zusammentreffen mit Nr. A 22	IV V
4	Streichen von Abbeizmitteln oder Farben in Schächten oder Stollen	VI
5	Arbeiten in Wasserturbinen, die mit starker körperlicher Anstrengung und entweder mit starker Nässeeinwirkung oder mit begrenzter Bewegungsmöglichkeit verbunden sind	VII
6	Arbeiten im Innern geschlossener Anlageteile (z. B. Generatoren, Rohrleitungen), die nur beschlupft werden können	VII
7	Reparaturarbeiten an Ölkabeln, Ölkühlern oder geöffneten Öltransformatoren	IV

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
-------------	---------------------------------	---------------------------

### **E. Katalog für das Fachgebiet Gärten, Schlösser, Seen**

- |    |   |      |
|----|---|------|
| 1  | Arbeiten an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht an der Böschung oder am Hand arbeitet         | III  |
| 2  | Mähen an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung  | IV   |
| 3  | Arbeiten im Seerosenteich der Wilhelma in Stuttgart<br>- schließt Nr. A 36 aus -  | III  |
| 4  | Auf-, Abladen oder Verlegen von frisch imprägnierten Hölzern  | III  |
| 5  | Bedienen von Eis- und Schneeräumgeräten<br>(z. B. Schneepflug, Straßenhobel)  |      |
|    | a) für den Fahrer   | VIII |
|    | b) für den Beifahrer  | IV   |
| 6  | Besonders gefährliche Arbeiten beim Stegbau   | IV   |
| 7  | Entfernen von Bäumen mit mindestens 40 cm Umfang zum Umpflanzen   | II   |
| 8  | Pflegen von gefährlichen Tieren in zoologischen Gärten, wenn der Arbeiter im unmittelbaren Gefahrenbereich arbeitet   | III  |
| 9  | Reinigen von öffentlich zugänglichen, stark verschmutzten Toilettenanlagen, wenn diese nicht ständig gewartet werden  | III  |
| 10 | Schwere Rodungsarbeiten von Hand  | III  |
| 11 | Transportieren schwerer Kübelpflanzen von Hand  | II   |
| 12 | Reinigen von Besucherpanntoffeln von Hand   | I    |
| 13 | a) Arbeiten in Bilgen unter Dampfkesseln, an den Kielschweinen oder in Maschinenbilgen  | VI   |
|    | b) Arbeiten nach Buchstabe a beim Zusammentreffen mit Nr. A 22<br>- schließt Nr. A 32 aus –   | VIII |
|    | c) Arbeiten in sonstigen Bilgen   | IV   |
|    | d) Arbeiten nach Buchstabe c beim Zusammentreffen mit Nr. A 22  | VI   |
| 14 | Arbeiten an Schiffen oder schwimmenden Geräten, wenn diese unter dem Schiff oder schwimmenden Gerät nicht anders als liegend oder in der Hocke ausgeführt werden können | IV   |
| 15 | Besonders schmutzige Arbeiten bei der Generalreinigung *) von Schiffen oder schwimmenden Geräten vor der Durchführung von Reparaturen oder vor der Winterfestmachung    | III  |
|    | *) Generalreinigungen sind die vom Arbeitgeber als solche angeordneten Reinigungen.   |      |
| 16 | Aus-, Einbauen oder Transportieren von Bootsantriebsbatterien von Hand  | III  |

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
17	Unter ungünstigen Umständen auszuführende Aufeisungs-, Eisgang- oder Hochwasserarbeiten	VI
18	Teeren von Pontons oder Schiffsteilen	IV
<b>Nur für bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen</b>		
19	Abbrucharbeiten mit starker Staubentwicklung	III
20	Sanierungsarbeiten an alten Holzkonstruktionen (Balkenlagen, Dachstühle)	II
21	Löschen von Stückkalk in größeren Mengen in geschlossenen Räumen - schließt Nr. A 22 aus -	III
22	Aufmauern von Kaminen während des Heizbetriebes	IV
23	Ausmauern eingebauter alter Öfen	II

#### **F. Katalog für das Fachgebiet Gesundheitswesen**

1	Arbeiten als Sektionsgehilfe	
	a) in der Human- oder Tiermedizin	IV
	b) an verstümmelten, in Verwesung befindlichen Leichen oder Wasserleichen	X
2	a) Arbeiten, bei denen der Arbeiter ständig mit geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeitet oder sie hierbei beaufsichtigt	monatlich 15,34 Euro
	b) Arbeiten in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen, wenn der Arbeiter ständig in Räumen arbeitet, in denen geisteskranke Patienten untergebracht sind	monatlich 15,34 Euro
3	Aufbereiten von Fango-, Moor- oder Turbathermmasse, Moorschlamm	II
4	Auswaschen schmutziger Tücher, die bei Tierversuchen anfallen, von Hand	III
5	Bedienen *) oder Reinigen von Verbrennungsöfen	V
	*) Ausgenommen ist das Bedienen vollautomatischen Verbrennungshöfen	
6	Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung - schließt Nr. A 22 aus -	II
7	Einsammeln oder Sortieren von Infektionswäsche, stark verschmutzter Instituts- oder Klinikwäsche sowie Beschicken der Waschmaschinen von Hand mit Infektionswäsche oder stark verschmutzter Wäsche	III
8	Entleeren von Moorgruben oder Moorwannen von Hand	II
9	Heben, Tieferlegen oder Umbetten einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit oder einer noch nicht völlig verwesten Leiche nach Ablauf der Ruhezeit	Je Leiche 22,09 Euro

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
10	Reinigungsarbeiten in Behandlungsräumen von Unfall-Ambulanzen - schließt Nr. A 8 aus -	III
11	Reinigungsarbeiten in Gipsräumen von Krankenanstalten	II
12	Reinigen des Innern von Krankentransportwagen bei besonderen Verunreinigungen	Je Reinigung 1,79 Euro
13	Reinigen oder Reparieren von Matratzen, Umfüllen alter Federbetten oder Federkissen	II
14	Reinigungsarbeiten in Kreiß- oder Operationssälen, Leichen- oder Sektionsräumen - schließt Nr. A 8 aus -	III
15	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an Abflüssen in Infektions- oder Tbc-Abteilungen, Kreiß- oder Operationssälen, Laboratorien, Leichen- oder Sektionsräumen, Stationen für Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie an Abflüssen von Speibecken in HNO-Kliniken	VI
16	Reinigen von Infektions- oder Operationswäsche von Hand	III
17	Reinigen *) von medizinischen Sauggeräten *) Das gleiche gilt für das Reparieren der medizinischen Sauggeräte in ungereinigtem Zustand.	IV
18	Reinigen oder Reparieren von Speibecken in HNO-Kliniken, in Infektions- oder Tbc-Abteilungen	IV
19	Reinigen oder Reparieren der Abflüsse von Inhalationsapparaten oder Speibecken im Inhalations- oder Trinkbetrieb	IV
20	Reinigen oder Reparieren der Moorleitungen oder Moormühlen	III
21	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Toilettenanlagen oder in Krankenzimmern auf Stationen für Haut- und Geschlechtskrankheiten, in Infektions- oder Tbc-Abteilungen	VI
22	Transport nicht eingesargter Leichen einschließlich des Reinigens der Transportmittel	je Träger und Leiche 1,79 Euro
23	Reinigen von Darmbädern, Gehbädern oder Badewannen nach Behandlung von Gelähmten oder Querschnittsgelähmten	III

**G. Katalog für die Häfen  
(Betriebe)**

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
1	Auf-, Abladen oder Umlagern *) von ätzenden oder staubentwickelnden Gütern wie z. B. Anilinfarben, Erd- oder Russfarben, Anthrazunen, Bauxit, Graphit, Kalk, Kaustisches Soda, Kohle, Koks oder Schlacke, Kreosot, Naphtalin, Rotschlamm, Schilf, Schwefel oder Schwefelkies, Soda (nicht Kristallsoda), Zement  a) in Bündeln oder Säcken b) in loser Form	III IV
	*) Gilt nicht für Kranführer. - schließt Nr. A 22 aus -	
2	Auf-, Abladen oder Umlagern *) von  a) gesalzenen Häuten b) Fetten oder Ölen in Fässern c) leeren Fässern, wenn sie mit Fett oder Öl beschmutzt sind	IV II III
	*) Gilt nicht für Kranführer. - schließt Nr. A 22 aus -	
3	Auf-, Abladen *) oder Verlegen von frisch imprägnierten oder außergewöhnlich verschmutzten Schwellen oder anderen Hölzern	III
	*) Gilt nicht für Kranführer.	
4	Auf-, Abladen oder Umlagern *) von Blechen, Holz, Moniereisen, Roheisen, Rohren, Schienen, Schrott	III
	*) Gilt nicht für Kranführer.	
5	Umlagern oder Verladen von losem Getreide oder Absacken von Getreide	III
6	Be- oder Entladen von Seeschiffen  a) mit flüssigem Ammoniak b) mit Salpeter (Der Zuschlag wird nur für die Arbeiter gezahlt, die unmittelbar beim Be- oder Entladen der Schiffe beteiligt sind.)	IV III
7	Aufgleisungsarbeiten	III
8	Tragen von Schienen	II
9	Arbeiten an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht an der Böschung oder am Hang arbeitet	III
10	Mähen an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung	IV

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
11	Arbeiten in Seehäfen ohne feste Einrüstung in einer Höhe von mehr als 4 m	III
	8 m	V
	12 m	VI
	30 m	IX
	80 m	X
	(Auf Dächern bis zu 8 m Traufenhöhe jedoch nur mit einem Neigungs- winkel von mehr als 30°.)	
	- schließt Nr. A 10 aus -	
12	Beseitigen von Kadavern aus dem Wasser	VI
13	Einfetten oder Wechseln von Kranseilen	III
14	Spleißen von Drahtseilen	IV
15	Eingießen von Seilbirnen	III
	- schließt Nr. A 22 und A 30 aus -	
16	Lotungen von Hand vom Boot aus	I
17	Maschinelle Stopfarbeiten im Gleisbau	VI
18	Pflasterarbeiten im Bereich der Fischereihäfen	II
19	Neubauen, Reparieren oder Unterhalten der Teile von Holzbauwerken im Tidehub	III
20	Unter ungünstigen Umständen auszuführende Aufeisungs-, Eisgang- oder Hochwasserarbeiten	VI
21	Reinigen von stark verschmutzten Dachrinnen in Fischereihäfen	II
22	Reinigen von Müllabladestellen	II
23	Reparaturarbeiten am eingebauten Rangierspill unterhalb der Erdoberfläche	IV
24	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten *) an Aspirationsanlagen, Elevatoren, Entstaubungs- und Sauganlagen, Kettenredlern, Kippwagen, Trocknungs- oder Vergasungsanlagen in Getreidelagerhausbetrieben oder Getreidesilos	III
	*) Hierzu gehören auch Reparaturarbeiten an Fernmeldeanlagen in Ge- treidelagerhausbetrieben oder Getreidesilos	
25	Reinigungsarbeiten in Schleifleitungskanälen der Krananlagen	II
26	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an den Fahrzeug- oder Waggon- waagen unterhalb der Wiegefläche, wenn diese nicht abgehoben werden kann	III
27	Reinigungsarbeiten an unter der Erdoberfläche liegenden Teilen von Signalen oder Weichen	II

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
28	Einigen von öffentlich zugänglichen, stark verschmutzten Toiletten-Anlagen, wenn diese nicht ständig gewartet werden	III
29	Teeranstricharbeiten an Schleusen (einschließlich des Brückentors der Teufelsbrücke in Mannheim) oder Uferbefestigungsanlagen	IV
30	Verholen oder Festmachen von Schiffen a) bei Glatteis b) in Seehäfen an Böschungen bei Fehlen eines Leinpfades oder auf glitschigen Pieranlagen oder an glitschigen Dalben	IV IV
	Ferner gilt für Schiffe und schwimmende Geräte in Häfen der Katalog für die Wasserbauverwaltungen (mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg und Bayern) und für die Binnen- und Seeschifffahrt (Katalog R).	

## **H. Katalog für das Fachgebiet Landwirtschaft**

1	Abtransport von Holz an Berghängen mit Hörnerschlitten oder mit Schlittenkufen ohne Bespannung	IV
2	Arbeiten *) an Dreschmaschinen **) *) Ausgenommen sind Reinigungs- und Reparaturarbeiten. **) Ausgenommen sind Mähdrescher.	III
3	Arbeiten *) an Häckselmaschinen, wenn der Arbeiter mindestens eineinhalb Stunden in der Schicht häckselt *) Ausgenommen ist das Häckseln von Grünfutter.	II
4	Aufbereiten von Müll, Vermischen von Federabfällen, Schlachthofabfällen oder Wollstaub mit anderen Stoffen zum Kompostieren	III
5	Auseinandernehmen oder Reparieren von ungereinigten Gülle- oder Jaucheberegnungsanlagen	IV
6	Bedienen oder Reparieren von Frostschutzheizanlagen während des Betriebes	II
7	Beseitigen von Störungen an Frostschutzberegnungsanlagen während des Betriebes	III
8	Bedienen oder Reinigen von Süßmostpressen, wenn der Arbeiter beim Pressen von Beerenobst oder Kirschen starker Verschmutzung ausgesetzt ist	II
9	Holzspalten mit der Spaltmaschine	II
10	Mähen an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung	IV
11	Mahlen von getrockneten Torfstücken zu Torfmull	II
12	Räumen der Kotgruben von Hand bei Intensivhühnerhaltung	IV
13	Spritzen von Gülle oder Jauche mittels Handrohr	III
14	Reinigen von Gärfuttersilos, wenn in die Silos eingestiegen werden muss	II

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
<b>I. Katalog für die Lehr- oder Forschungs-Einrichtungen (Verwaltungen oder Betriebe) und für das Fachgebiet Materialprüfung</b>		
1	Arbeiten an Boden- oder Gesteinsmühlen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist - schließt Nr. A 22 aus -	III
2	Arbeiten an Erz- oder Kohlezerkleinerungsapparaten, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist - schließt Nr. A 22 aus -	III
3	Arbeiten an Labor- oder Parzellendreschern oder Samenreinigungsmaschinen in geschlossen Räumen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist - schließt Nr. A 22 aus -	II
4	Arbeiten an Prüfanlagen für Rohre aus Kunststein, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist - schließt Nr. A 22 aus -	II
5	Arbeiten bei Siebanlagen von Boden- oder Gesteinsproben, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist - schließt Nr. A 22 aus -	II
6	Arbeiten an Schrotmühlen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist und mindestens eineinhalb Stunden in der Schicht schrotet - schließt Nr. A 22 aus -	II
7	Bedienen von Apparaten bei Verwendung von bituminösen Materialien oder Teer, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist	IV
8	Be- oder Verarbeiten von Graphit - schließt Nr. A 22 aus -	II
9	Drehen von Kohlestäben, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist - schließt Nr. A 22 aus -	II
10	Einbetten von Rohren in Lehm zur Wasserdichtigkeitsprüfung	I
11	Sägen oder Schleifen von Leichtbauplatten oder von ähnlichen stauberzeugenden Werkstoffen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist - schließt Nr. A 22 aus -	III
12	Bohren, Schleifen oder Schneiden von Kunst- oder Natursteinen - schließt Nr. A 22 aus -	III
13	Montagearbeiten an Ölkabeln zu Versuchszwecken	III
14	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an Abflüssen in Laboratorien, in denen mit gesundheitsschädigenden Stoffen gearbeitet wird	IV
15	Reinigen von öffentlich zugänglichen, stark verschmutzten Toiletten-Anlagen in Hörsaalgebäuden, wenn sie nicht ständig gewartet werden	III

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
16	Verlegen von Kabeln im Innern von nur beschlupfbaren Kanälen oder Schächten	V
17	Abwiegen, Sammeln oder Vorbereiten von Harn- oder Kotproben im Rahmen von Fütterungsversuchen	III
18	Mahlen oder Zerkleinern von Harn- oder Kotproben im Rahmen von Fütterungsversuchen	III
19	Arbeiten in Räumen, in denen mit hochexplosiven Stoffen gearbeitet wird	IX
20	Arbeiten an Warmbehandlungsbändern zur Stahlhärtung, wenn der Arbeiter der Einwirkung gesundheitsschädigender Dämpfe ausgesetzt ist	IV
21	Bedienen von Apparaten beim Herstellen flüssiger Luft	IX
22	Transportieren von Behältern mit flüssiger Luft	VII
23	Mitwirken bei Hochdruckdampfversuchen, wenn der Arbeiter im Gefahrenbereich arbeiten muss - schließt Nr. A 32 aus -	VII
24	Abstechen von Schmelzöfen oder Füllen von Formen in Eisenhütten- oder Gießerei-Instituten - schließt Nr. A 32 aus -	VI
25	Reinigen von heißen Schmelzöfen - schließt Nr. A 32 aus -	VI
26	Glas blasen - schließt alle anderen Lohnzuschläge nach § 29 MTL aus -	VII
27	Arbeiten in Prüfständen bei laufendem Düsentriebwerk	VIII
28	Arbeiten in Prüfständen für Motore von Flugzeugen oder Kettenfahrzeugen bei laufendem Motor	VI
29	Transportieren von besonders schweren Maschinen (z. B. Transformatoren) oder entsprechend schweren Prüfkörpern ohne geeignete Hilfsgeräte von Hand	II

#### **J. Katalog für die Moorkultivierungsbetriebe**

- |   |   |     |
|---|---|-----|
| 1 | Schwere Rodungsarbeiten von Hand  | III |
| 2 | Bedienen oder Fahren von Raupenfahrzeugen oder schweren Traktoren bei Kultivierungsarbeiten im Moorgebiet, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist | III |

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
-------------	---------------------------------	---------------------------

**K. Katalog für die Münzen  
(Betriebe)**

1	Arbeiten an in Betrieb befindlichen Prägemaschinen	
	a) beim Prägen von Münzen bis zu 0,50 DM	I
	b) beim Prägen von sonstigen Münzen oder Medaillen	III
2	Arbeiten im Zählraum, wenn auf jede im Zählraum beschäftigte Person eine Zählleistung von mindestens 125000 Stück am Tag entfällt	III
3	Beizen oder Glühen - schließt Nr. A 32 aus -	VI
4	Härten - schließt Nr. A 32 aus -	IV
5	Patinieren von Medaillen - schließt Nr. A 22 aus -	III
6	Schmelzen im Schmelzbetrieb - schließt Nr. A 32 aus -	VII
7	Transportieren von Münzmetallen von Hand	I
8	Stanzen oder Walzen im Walzbetrieb	III

**L. Katalog für die Polizeiverwaltungen**

1	Pflege und Wartung von Polizeidiensthunden in Hundeschulen oder Hundeseuchenställen - schließt Nr. A 17 aus -	II
2	Reinigen von besonders verschmutzten Hafträumen	je Reinigung 1,79 Euro
3	Reinigen von besonders verschmutzten Toiletten der Hafträume	III
4	Reinigen des Innern von Gefangen- oder Krankentransportwagen bei besonderen Verunreinigungen	je Reinigung 1,79 Euro
5	Reparaturarbeiten an Abdeckplanen	II
6	Schmutzarbeiten bei der Generalreinigung *) von Kraftfahrzeugen **)	II

\*) Generalreinigungen sind die vom Arbeitgeber als solche angeordneten Reinigungen  
\*\*) Ausgenommen ist die Reinigung von Krädern.

Ferner gilt für Schiffe und schwimmende Geräte der Katalog für die Wasserbauverwaltungen (mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg und Bayern) und für die Binnen- und Seeschifffahrt (Katalog R).

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
7	Prüf- oder Kontrollarbeiten a) an Luftfahrzeugen mit Kolbenmotor bei laufendem Motor b) an Luftfahrzeugen mit Düsentriebwerk bei laufendem Triebwerk	VI IX

**M. Katalog für das Fachgebiet Straßenbau und für die Wasserbauverwaltungen  
In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern**

1	a) Arbeiten in steilen Berghängen - schließt Nr. A 10 aus - b) Arbeiten an steinschlaggefährdeten Felswänden (auch in Steinbrüchen)	IV II
2	Arbeiten an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht an der Böschung oder am Hang arbeitet	III
3	Mähen an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung	IV
4	Arbeiten in Splitt- oder Streugutsilos oder in Splittschuppen mit mecha- nischen Beschickungsanlagen oder Siebtrommeln - schließt Nr. A 22 aus -	III
5	Auf-, Abladen, Transportieren oder Versetzen von schweren Randsteinen oder gleich schweren Bruchsteinen von Hand	III
6	Bedienen von Fahrbahnmarkierungsmaschinen, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist	II
7	Bedienen von Eis- und Schneeräumgeräten (z. B. Schneepflug, Straßenhobel) a) für den Fahrer b) für den Beifahrer	VIII IV
8	Bedienen von Schneeschleudermaschinen (z. B. Schneefräsen) a) für den Fahrer b) für den Beifahrer	X VII
9	Fahren von Halbketten- oder Raupenfahrzeugen beim Fluss-, Graben- oder Kanalreinigen, wenn der Fahrer starker Verschmutzung ausgesetzt ist	IV
10	Unter ungünstigen Umständen auszuführende Aufeisungs-, Eisgang- oder Hochwasserarbeiten	VI
11	Kies- oder Sandgewinnen vom Kahn aus mit Handschöpfkellen aus Wassertiefen von mindestens 2 m	II
12	Säubern von Parkstellen, die in ekelreißender Weise verschmutzt sind	III
13	Spritzen von Farben oder Konservierungsmitteln auf Brücken, Brückenteile, Leitfähle, Leitplanken oder Leitsteine - schließt Nrn. A 22 und A 25 aus -	III

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
14	Ziehen von Lastkähnen flussaufwärts vom Ufer aus von Hand	III
Nur für die Wildbachverbauung in Bayern		
15	Arbeiten unter besonders erschwerenden Geländebedingungen (z. B. im Gebirge, in Schluchten) - schließt alle anderen Lohnzuschläge nach § 29 MTL aus -	IV
16	Trägerarbeiten zu und von Arbeitsstellen	V
17	Fahren von Nutzfahrzeugen auf engen und steilen Gebirgswegen - schließt alle anderen Lohnzuschläge nach § 29 MTL aus -	III

#### N. Katalog für Theater und Bühnen

1	Ein- oder Aussetzen von Gegengewichten bei Dekorationszügen	II
2	Generalreinigung *) der Beleuchtungsapparatur nach Spielzeitschluss	I
3	Generalreinigung *) des Bühnenhauses nach Spielzeitschluss	I
4	Generalreinigung *) der Magazine nach Spielzeitschluss	II
5	Generalreinigung *) des Malsaales nach Spielzeitschluss	I
6	Generalreinigung *) des Schnürbodens oder der Unterbühne	III
*) Generalreinigungen sind die von der Theaterleitung als solche angeordnete Reinigungen.		
7	Herrichten oder Verarbeiten von Rauhputz von Hand, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden täglich mit diesen Arbeiten beschäftigt ist	II
8	Kaschierarbeiten, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden täglich mit diesen Arbeiten beschäftigt ist	II
9	Nähen *) von großen Bodentüchern oder Horizonten	I
*) Ausgenommen ist das Nähen mit Bodennähmaschinen		
10	Reinigen des Kostümfundus, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist	II
11	Reinigen, Verarbeiten oder Zerlegen von Dekorationsstücken in geschlossenen Räumen, wenn der Arbeiter starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist	II
12	a) Tragen von Cembali oder Flügeln	je Transport 10,43 Euro
	b) Tragen von Harmonien, Klavieren oder ähnlich schweren Instrumenten	je Transport 7,06 Euro

#### O. Katalog für die tierärztlichen Lehr-, Forschungs- und Untersuchungseinrichtungen (Verwaltungen und Betriebe)

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
1	Arbeiten als Sektionsgehilfe	IV
2	Bedienen *) oder Reinigen von Verbrennungsöfen *) Ausgenommen ist das Bedienen von vollautomatischen Verbrennungsöfen.	V
3	Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung - schließt Nr. A 22 aus -	II
4	Einsammeln oder Sortieren von Infektionswäsche, von stark verschmutzter Instituts- oder Klinikwäsche sowie Beschicken der Waschmaschinen von Hand mit Infektionswäsche oder stark verschmutzter Wäsche	III
5	Ekelerregende oder gefährliche Arbeiten an Versuchstieren	IV
6	Pflegen und Warten kranker oder infizierter Tiere - schließt Nr. A 17 aus -	III
7	Transportieren kranker oder infizierter Tiere, wenn der Arbeiter mit den Tieren in unmittelbare Berührung kommt - schließt Nr. A 17 aus -	III
8	Transportieren von Kadavern oder Kadaverteilen	VI
9	Reinigen von Ambulanzräumen	III
10	Reinigen von stark verschmutzter Instituts- oder Klinikwäsche von Hand	III
11	Reinigungsarbeiten in Kadaver-, Operations- oder Sektionsräumen	II
12	Reinigen von stark verschmutzten Operations- oder Sektionsgeräten	IV
13	Reinigen des Innern von Tiertransportwagen bei besonderen Verunreinigungen nach dem Transport kranker Tiere	III

#### **P. Katalog für die Tierkörperbeseitigungsanstalten (Betriebe)**

- 1 Arbeiten in Tierkörperbeseitigungsanstalten einschließlich der Transport- und Verladearbeiten  
- schließt alle anderen Lohnzuschläge nach § 29 MTL aus -
- 2 Arbeiten im Schlachtraum  
- schließt alle anderen Lohnzuschläge nach § 29 MTL aus -

#### **Q. Katalog für das Fachgebiet Vermessungswesen**

- 1 Auf-, Abladen oder Transportieren von schweren Festlegungs- oder Grenzsteinen von Hand
- 2 Auf-, Abbauen oder Reparieren von Hochsignalen mit einer Pyramidenhöhe von mindestens 12 m

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
3	Auf-, Abladen oder Transportieren von schweren Lithographiesteinen von Hand	III
4	Errichten von Baumsignalen mit einer Baumhöhe von mindestens 15 m	I
5	Herstellen von Transparentabzügen, bei denen der Arbeiter starker Staubeinwirkung (z. B. durch Rebschwarz) ausgesetzt ist - schließt Nr. A 22 aus -	II
6	Polieren oder Schleifen von Druckplatten - schließt Nr. A 22 aus -	III
7	Vermarkungsarbeiten von Hand in felsigem Boden oder in mit Trümmer- schutt aufgefülltem Gelände	II
8	Vermessungsarbeiten an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht an der Böschung oder am Hang arbeitet	III
9	Vermessungsarbeiten in steilen Berghängen - schließt Nr. A 10 aus -	IV
10	Vermessungsarbeiten an steinschlaggefährdeten Felswänden (auch in Steinbrüchen) - schließt Nr. Q 8 aus -	II
11	Vermessungsarbeiten im Hochgebirge - schließt Nrn. Q 8 bis 10 aus -	IV
12	Vermessungsarbeiten an Kaimauern oder Spundwänden, wenn die Gefahr des Abgleitens besteht	III
13	Vermessungsarbeiten in Stollen	III
14	Sprengarbeiten ohne vorbereitende Arbeiten	V

**R. Katalog für die Wasserbauverwaltungen  
(mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg und Bayern)  
und für die Binnen- und Seeschifffahrt  
(Verwaltungen oder Betriebe)**

- |   |   |     |
|---|---|-----|
| 1 | Arbeiten mit nassen Kleisoden von Hand  | III |
| 2 | Werben von Faschinienholz, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist                                       | III |
| 3 | Arbeiten mit harzigen Faschinien oder mit harzigen Pfählen  | II  |
| 4 | Auf-, Abladen, Verlegen oder Aufnehmen von durch Schlamm oder Schlick stark verschmutzten Feldbahngeräten oder -gleisen | III |

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
5	Auf-, Abladen oder Verlegen von frisch imprägnierten Schwällen oder anderen Hölzern	III
6	(gestrichen)	
7	Besonders schmutzige Arbeiten bei der Generalreinigung von Schiffen oder schwimmenden Geräten vor der Durchführung von Reparaturen oder vor der Winterfestmachung	III
8	Entfernen von Hindernissen aus den Eimerleitern, den Saug- oder Spülrohren der Bagger- oder Spülgeräte, aus Bagger- oder Spülschuten sowie Arbeiten an Eimerleitern, in Schüttrinnen oder Wechselklappen, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist	V
9	Fahren von Wattentreckern im Watt oder Fahren von Halbketten- oder Raupenfahrzeugen oder von Grabenfräsen im Deichvorland, wenn der Fahrer starker Verschmutzung ausgesetzt ist	IV
10	Legen der Docklagerhölzer im Dock oder Reinigen der Trockendocks, wenn der Arbeiter starker Verschmutzung ausgesetzt ist	III
11	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten vom Floß aus - schließt Nr. R 25 aus -	III
12	Teeren von Pontons, Schiffsteilen oder Schleusentoren	IV
13	Arbeiten an schwimmenden Busch- oder Holzfendern in Seehäfen	III
14	Aufheben, Auswechseln oder Verlegen von Schifffahrtszeichen bei besonderer Gefährdung *) **)	VIII
	*) Gilt für alle auf dem schwimmenden Fahrzeug eingesetzten Arbeiter. **) Ob eine besondere Gefährdung vorliegt, stellt der Amtsvorstand fest.	
15	Auswechseln der Schleusentore und Unterwagen von Seeschleusen *)	VII
	*) Der Zuschlag wird nur an die unmittelbar an den Schwimmpontons, Toren oder Unterwagen Arbeitenden gezahlt, z. B. nicht an Fahrzeugbesatzungen.	
16	Lotungen von Hand vom Boot aus	I
17	Spleißen von Drahtseilen	IV
18	Starken von Transportschuten im Wattenmeer	III
19	Bergen und Suchen von Ankern, Ankersteinen oder Hindernissen im Fahrwasser *)	VIII
	*) Gilt nur für Arbeiter auf den Fahrzeugen, die unmittelbar für diese Arbeiten eingesetzt sind.	

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
20	Verholen und Festmachen von Schiffen oder schwimmenden Geräten in Seehäfen bei Glatteis oder auf glitschigen Pieranlagen oder schwieriges Verholen von Schuten im Fahrwasser	IV
21	Arbeiten an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht an der Böschung oder am Hang arbeitet	III
22	Mähen an Böschungen oder Hängen mit mindestens 50 % Steigung	IV
23	a) Arbeiten in Bilgen unter Dampfkesseln, an den Kielschweinen, an den Kreuzen im Innern von Dampfprähmen oder in Maschinenbilgen b) Arbeiten nach Buchst. a beim Zusammentreffen mit Nr. A 22 - schließt Nr. A 32 aus – c) Arbeiten in sonstigen Bilgen d) Arbeiten nach Buchst. c beim Zusammentreffen mit Nr. A 22	VI VIII IV VI
24	Arbeiten an Schiffen oder schwimmenden Geräten, wenn diese unter dem Schiff oder schwimmenden Gerät nicht anders als liegend oder in der Hocke ausgeführt werden können	IV
25	Arbeiten an stählernen Bollwerken, Schleppwagen, Schleusentoren, Schützen oder stählernen Spundwänden unter besonders erschwerenden Umständen	V
26	Auf-, Abladen oder Transportieren von über 30 kg schweren Form- oder Schüttsteinen von Hand	III
27	Aufrichten oder Niederlegen von Nadelwehren	III
28	Auswechseln der Eimer, Glieder, Rollen oder der Turasse auf Baggern	V
29	Verbuchsen der Eimer oder Glieder der Eimerkettenbagger von Hand	V
30	Grobschmieden bei großen schweren Stücken - schließt Nr. A 32 aus -	IV
31	Unter ungünstigen Umständen auszuführende Aufeisungs-, Eisgang- und Hochwasserarbeiten	VI
32	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an den Fahrzeug- oder Waggonwaagen unterhalb der Wiegefläche, wenn diese nicht abgehoben werden kann	III
33	Bergen von Kadavern oder Leichen *) aus dem Wasser, sofern nicht eine Bergeprämie gezahlt wird	VI
	*) Bei Bergen von Großtierkadavern oder Leichen ist der Zuschlag mindestens für vier Stunden zu zahlen.	
34	Beseitigen von Fischkadavern bei größeren Fischsterben - schließt Nr. G 12 aus –  Ferner gilt für die Wasserbauverwaltung (mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg und Bayern) und für die Binnen- und Seeschifffahrt Der Katalog für die Häfen (Katalog G).	V

Lfd. Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Zu- schlags- gruppe
35	Aufsammeln und Verladen von Treibsel an Seedeichen, -dämmen und -stränden	II
36	Arbeiten mit Stacheldraht	I

### **S. Katalog für das Fachgebiet Weinbau**

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 1  | Aufbereiten von Müll, Vermischen von Federabfällen, Schlachthofabfällen oder Wollstaub mit anderen Stoffen zum Kompostieren                | III |
| 2  | Ausbreiten von stark übelriechenden Klärschlammgemischen von Hand  | VI  |
| 3  | Bedienen oder Reparieren von Frostschutzheizanlagen während des Betriebes  | II  |
| 4  | Beseitigen von Störungen an Frostschutzberegnungsanlagen während des Betriebes   | III |
| 5  | Büttentragen an Hängen mit mehr als 30 % Steigung  | IV  |
| 6  | Mahlen von Trauben der Auslesen oder Trockenbeerauslesen von Hand  | II  |
| 7  | Düngen oder Pflügen einschließlich Rigolen an Hängen mit mehr als 30 % Steigung  | IV  |
| 8  | Holländern oder Rigolen von Hand   | III |
| 9  | Reinigen von heißen Brennkesseln beim Hefebrennen<br>- schließt Nr. A 32 aus -   | V   |
| 10 | Reinigen von Obst- oder Traubenpressen mit ätzenden Stoffen, wenn der Arbeiter der Einwirkung dieser Stoffe ausgesetzt ist                 | IV  |
| 11 | Sterilabfüllen mit schwefeliger Säure, wenn der Arbeiter der Einwirkung der schwefeligen Säure ausgesetzt ist<br>- schließt Nr. A 22 aus - | III |